

18. Februar 1976

VERTRAULICH

Zusammenarbeit Schweiz/Schweden auf militärtechnischem Gebiet

Militärdepartement. Antrag vom 5. Februar 1976 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 10. Februar 1976
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Militärdepartements wird Kenntnis genommen.
2. Der Aufhebung der Zusammenarbeitsregelung über Landminen wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der empfohlenen neuen Zusammenarbeitsregelung über Planungsmethodik wird zugestimmt.

Protokollauszug an:

- EMD 4 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



12.4/76

3003 Bern, den 5. Februar 1976

AusgeteiltVertraulichNicht an die PresseAn den B u n d e s r a t

Zusammenarbeit Schweiz / Schweden auf militär-
technischem Gebiet

I.

Der Bundesrat ist letztmals Ende 1973 über die Zusammenarbeit Schweiz/Schweden auf militärtechnischem Gebiet orientiert worden (Beschluss des Bundesrates vom 9. Januar 1974). Diese Zusammenarbeit verläuft weiterhin intensiv, wobei sich die Schwergewichte der Bemühungen von Fall zu Fall gemäss den beiderseitigen Bedürfnissen und den Belastungen der Projektoffiziere etwas verschieben.

Die Projektoffiziere beider Länder stehen im Rahmen der von den Regierungen der beiden Länder genehmigten Zusammenarbeitsregelungen in direktem Kontakt. Ihre Tätigkeit wird von der Gemischten Kommission geleitet und beaufsichtigt. Seit der letzten Berichterstattung ist diese Kommission einmal in der Schweiz und einmal in Schweden zusammengetreten.

In den Jahren 1974 und 1975 wurde erstmals eine Beschaffung teilweise gemeinsam durchgeführt. Bei der gemeinsamen Erprobung und Verbesserung von Prototypen von Trinkwasseraufbereitungsanlagen zeigte sich, dass die Anlagen als solche zwar verschieden konzipiert werden mussten, dass aber das Kernstück der Anlage, nämlich der Filter, sowie einiges Zubehörmaterial gemeinsam beschafft werden konnte. Damit konnten beide Seiten von einem niedrigeren Stückpreis aufgrund einer grösseren bestellten Stückzahl profitieren.

Auf dem Gebiet der Handfeuerwaffen hat sich eine sehr nutzbringende Zusammenarbeit ergeben, indem interessierende Waffen verschiedenster Herkunft gemeinsam zum Zwecke der Erprobung beschafft und ausgetauscht werden. Zusätzlich werden die Erprobungsprogramme gemeinsam so festgelegt, dass jedes Land diejenigen Teile übernimmt, für die es besonders eingerichtet oder sonstwie prädestiniert ist.

Auch auf anderen Gebieten ergänzen sich die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beider Länder, sodass jede Seite auch auf den Grund-

- 2 -

lagen der anderen aufbauen kann. Durch den Austausch von Erprobungsresultaten werden zudem Doppelspurigkeiten vermieden und damit die Verfahren verbilligt.

Die Fragen der Panzerabwehr im weitesten Sinne wurden Anfang 1975 im Rahmen eines Symposiums in der Schweiz von den beteiligten planerischen, technischen und truppenseitigen Stellen behandelt.

Ein gleichartiges Symposium über Fragen der Fliegerabwehr ist für Anfang 1976 in Schweden vorgesehen.

Die schwedische Armeematerialverwaltung hat die von uns bei einer schweizerischen Arbeitsgemeinschaft - bestehend aus drei Industriefirmen - entwickelten Labormuster eines neuartigen Funkgerätesatzes gekauft, nachdem diese von uns erprobt waren. Es ist vorgesehen, dass schwedischerseits bestimmte Versuche damit unternommen werden, welche die Grundlagen schaffen für einen Entscheid betreffend eine mögliche Beteiligung Schwedens an dieser von uns weitergeführten Entwicklung.

Aussichten für eine weitergehendere Zusammenarbeit mit der Möglichkeit gemeinsamer Entwicklungen und/oder Beschaffungen bestehen noch immer auch auf folgenden Gebieten:

- Artilleriewaffen (gezogene Haubitze, Minenwerfer)
- Panzerabwehrwaffen
- Neuer Kampfpanzer.

II.

Die bereits im letzten Bericht erwähnte konkretisierte Zusammenarbeit in der Entwicklung der Einmann-Kurzstrecken-Fliegerabwehrrakete RBS-70 verlief weiterhin in Bezug auf Kosten und Termine planmässig.

Die Entwicklung wurde schwedischerseits Ende 1974 abgeschlossen. Die Erprobungsresultate sind uns alle bekannt und dokumentiert. Mitte 1975 erfolgte eine schwedische Serie-Bestellung. In dem entsprechenden Vertrag ist eine schweizerische Option enthalten, in dem Sinne, dass die damit erreichte Gesamtstückzahl der schwedischen und der schweizerischen Bestellung zusammen als Grundlage für den anzuwendenden Preis gilt, was sich für beide Länder verbilligend auswirken würde. Der schweizerische Entscheid ist noch offen. Die Entscheidungsunterlagen werden vorliegen, wenn die Erprobungsberichte weiterer in Frage kommender Systeme erstellt sind.

Ueberdies hat die Herstellerfirma unabhängig vom schweizerischen Entscheid bereits Bestellungen über einige Millionen Fr. in der Schweiz plaziert und verhandelt mit weiteren Unternehmen über Zulieferungen aus der Schweiz.

- 3 -

III.

Anlässlich der achten Zusammenkunft der Gemischten Kommission für militärtechnische Zusammenarbeit im Herbst 1974 kam diese zum Schluss, dass die separate Führung einer Zusammenarbeitsregelung über Landminen (Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1969) sich nicht rechtfertigt und eine Vereinfachung der Tätigkeiten erreicht werden kann durch Eingliederung in die ebenfalls bestehende Zusammenarbeitsregelung über Panzerabwehr. Seither wurde in diesem Sinne gearbeitet. Die Gemischte Kommission konnte an ihrer neunten Zusammenkunft vom 5.-7. November 1975 feststellen, dass die Arbeiten auch so planmässig weitergeführt werden konnten und empfiehlt den beiden Regierungen, die Zusammenarbeitsregelung über Landminen wieder aufzuheben.

Anlässlich der Besprechung wurde u.a. weiter festgestellt, dass in beiden Ländern ein Interesse an einer Ausdehnung der Zusammenarbeit auf das Gebiet der Planungsmethodik besteht. Die Gemischte Kommission empfiehlt deshalb den Abschluss einer weiteren Zusammenarbeitsregelung "Planungsmethodik" (unter Kategorie "Verschiedenes"). Gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1966 bedürfen neue Zusammenarbeitsregelungen der Zustimmung beider Regierungen.

IV.

In der Zeit vom 5. bis 9. April 1976 wird der Schwedische Verteidigungsminister dem Vorsteher des Eidg. Militärdepartements einen offiziellen Besuch abstatten. Dies wird Gelegenheit geben, diese Zusammenarbeit auf militärtechnischem Gebiet als Ganzes sowie einige offene Fragen einer Ueberprüfung auf Departementsstufe zu unterziehen.

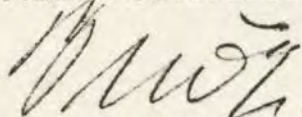
Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Militärdepartement dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Der Aufhebung der Zusammenarbeitsregelung über Landminen wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der empfohlenen neuen Zusammenarbeitsregelung über Planungsmethodik wird zugestimmt.

Protokollauszug an das Militärdepartement zum Vollzug; an das Politische Departement zur Kenntnisnahme.

EIDGENOESSISCHES MILITÄERDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement